



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen
Gegen Empfangsbekanntnis

AUDI AG
I/PI-U
85045 Ingolstadt

Immissionsschutzverwaltung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Frau Christine Winter
Zimmer-Nr.: 181
Telefon: 08441 27-314
Telefax: 08441 80087-314
E-Mail: Christine.Winter@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine sind außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)
40/824-1/3.8.1/GE

Pfaffenhofen a.d. Ilm,
04.07.2013

Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Aluminium-Druckgussteilen (Gebäude K10, K11) im Industriepark Münchsmünster

- Anlagen:
- 1 Satz Antrags- und Planunterlagen (4 Ordner) mit Zulassungsvermerk
 - 2 Bescheinigungen über die Prüfung der Standsicherheitsnachweise einschließlich der in den Prüfberichten aufgeführten Berechnungen und Pläne
 - 1 Kostenrechnung mit Überweisungsbeleg

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1.1

Die Audi AG mit Sitz in 85045 Ingolstadt erhält nach Maßgabe der in den Ziffern 2 und 3 festgesetzten Nebenbestimmungen die **Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Aluminium-Druckgussteilen (Gebäude K10, K11) im Industriepark Münchsmünster auf Fl.Nr. 650 der Gemarkung Münchsmünster** entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antrags- und Planunterlagen.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BLZ: 721 516 50 | Konto-Nr.: 331

Besuchszeiten:
Mo.-Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr*
Kfz-Stelle:
Annahmeschluss: 30 Minuten vor Ende der Besuchszeit
Mo.-Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr | Mo.-Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr
* Nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr

Weitere Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Kfz-Stelle, Ausländeramt,
Veterinäramt: Pettenkofer Straße 5
Gesundheitsamt: Krankenhausstraße 70
Tiefbauverwaltung: Niederscheyerer Straße 61

1.2 Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die die Anlage betreffende baurechtliche Genehmigung gemäß Art. 68 Bayer. Bauordnung (BayBO) für die Errichtung der baulichen Anlage ein.

1.3 Bedingung zum Standsicherheitsnachweis

Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn die jeweiligen Baumaßnahmen

- a. in den in Ziffer 2.2.2 genannten geprüften Standsicherheitsnachweisen abschließend behandelt wurden **oder**
- b. über den geprüften Standsicherheitsnachweis ein Nachtragsbescheid erteilt wurde.

2.1 Genehmigungsgegenstand

2.1.1
Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb

- einer Schmelzerei/Gießerei für Aluminium mit einer Kapazität von 100 t/d mit nachfolgender Wärmebehandlung für warmmaushärtende Legierungen und
- einer sich daran anschließenden Mechanischen Bearbeitung für die produzierten Gussteile.

2.1.2
Technische Einrichtungen

Die wesentlichen technischen Einrichtungen sind durch folgende Daten gekennzeichnet:

Druckgussmaschinen (7 DGM)

Hersteller/Typ: z.B. [REDACTED]

Sprühroboter incl. Sprühsystem

Hersteller/Typ: z.B. [REDACTED]

Dosierofen

Hersteller/Typ: z.B. [REDACTED]

Entgratpresse

Hersteller/Typ: z.B. [REDACTED]

Koordinatenmessgerät (KMG)

Hersteller/Typ: KMA

Volumenstrom: 7 x [REDACTED]

Zwei Schmelzöfen:

Hersteller: z. B. [REDACTED]

Schmelzleistung: 2,5 t/h

2.1.3

Zulässige Einsatzstoffe

Die Schmelzöfen für Aluminiumlegierungen sind mit einem salzlosen Verfahren zu betreiben. Als metallische Einsatzstoffe sind lediglich Aluminiumbarren und sauberes Aluminium-Kreislaufmaterial zugelassen.

Die Feuerungsanlagen zur Beheizung der Schmelzanlagen sind mit Erdgas zu betreiben und im Hinblick auf Abgasverluste zu optimieren.

Als Trennmittel dürfen nur wasserverdünnbare Systeme eingesetzt werden.

2.2

Genehmigte Antragsunterlagen

2.2.1

Sämtliche Genehmigungsunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffer 1 dieses Bescheides genehmigten Maßnahmen betreffen und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 3 stehen.

2.2.2

Diesem Genehmigungsbescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antragsschreiben vom 11.05.2012
- Antragsunterlagen (Ordner 1 – 4) **in der Fassung von 20.02.2013** mit folgendem Inhalt:

Ordner 1	Kurzbeschreibung Projektbeschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Werkplan: Grundriss EG K10 - Gesamt, Stand 31.01.2013, Zeichnungsnummer 11100_AR_BP_GR_EG0_XX1_100-001 ○ Diagramm „Wasseraufbereitung VE-Wasser, Beizanlage, Medienzentrale“ ○ Werkplan: Grundriss EG K11 - Gesamt, Stand 31.01.2013, Dateiname 11100_AR_BP_GR_EG0_XXX_100
	Lageplan „Ausbau Münchsmünster, Infrastruktur“ - Übersichtsplan
	Sicherheitsdatenblätter
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Gutachten der LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH „Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)“ vom 18.02.2013 (Nr. 120002b) ○ Erläuterungen zu Gutachten vom 22.05.2013 (Nr. 120002b)
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schallimmissionsprognose der Accon GmbH „Neubau Alu-Druckgusschale K10 und Mechanische Bearbeitung K11“ vom 16.10.2012 (Nr. ACB-1012-5270/112) ○ Notiz der Accon GmbH vom 17.06.2013 (Nr. 5270/176) ○ Wellenausbreitungsmessung der imb dynamik vom 25.04.2012 (Nr. B378921.doc)
	Schema Abwasseraufbereitung

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vorablayout VS-Verdampferanlage ○ Schema Verdampferanlage ○ Planzeichnung Neutralisation ○ Schema Neutralisation
	<p>Schema VE-Asseraufbereitung, Datum 14.12.2012, Zeichnungs-Nr. N30000K1100D400CVEW</p>
	<p>VAWs-Kataster für die Gebäude K10 und K11</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Werkpan Bodenbelag Al-DG, Edelstahl-Platten, Grundriss EG Zeichnungsnummer 11100_AR_BB_GR_EG_01_100-011 ○ Werkpan Bodenbelag, Grundriss EG Zeichnungsnummer 11100_AR_P_BB_GR_EG_04_100-005
	<p>Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG der Arcadis Deutschland GmbH vom 18.02.2013 (Nr. DE0112.000155)</p>
Ordner 2	<ul style="list-style-type: none"> ○ TGA-Anlagenbeschreibung K10 - Alu-Druckguss (Stand 11.05.2012) ○ 7 Planzeichnungen ohne Plankopf/Bezeichnung ○ K10 Alu-Druckguss TGA - Mechanik Erdgeschoss (Stand 14.09.2012) ○ K10 Alu-Druckguss TGA - Mechanik 1. Obergeschoss (Stand 14.09.2012) ○ K10 Alu-Druckguss TGA - Mechanik 2. Obergeschoss (Stand 14.09.2012) ○ K10 Alu-Druckguss TGA - Mechanik 2. Dachaufsicht (Stand 14.09.2012) ○ K10 Alu-Druckguss TGA - Ausführungsplanung Schema Lüftungstechnik (Stand 30.03.2012) ○ K11 Alu Mechanische Bearbeitung TGA - Mechanik Erdgeschoss (Stand 14.09.2012) ○ K11 Alu Mechanische Bearbeitung TGA - Mechanik 1. Obergeschoss (Stand 14.09.2012) ○ K11 Alu Mechanische Bearbeitung TGA - Mechanik 2. Obergeschoss (Stand 14.09.2012) ○ K11 Alu Mechanische Bearbeitung TGA - Mechanik 3. Obergeschoss (Stand 14.09.2012)
Ordner 3	<ul style="list-style-type: none"> ○ Prüfbericht Nr. 2 zur Prüfung des Brandschutzes gem. PrüfVBau des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing. Stefan Rassek vom 19.11.2012 (Projekt DB/SR 5174-1-P2.12/2012) und ○ Bescheinigung Brandschutz I vom 19.11.2012 mit ○ geprüfem Nachweis - Tektur 1 - für den Brandschutz (Vorgang 11 BS- 407V) der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH vom 07.05.2012, ○ geprüfem Brandschutztechnischen Detail-Gutachten (Vorgang 12 BS- 103G) - 1. Fortschreibung - der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH vom 04.10.2012, ○ geprüfem Nachweis - Tektur 1 - für den Brandschutz (Vorgang 11 BS- 407V) der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH vom 07.05.2012, ○ brandschutztechnischer Stellungnahme (Vorgang 11BS-407V) der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH vom 04.10.2012, ○ brandschutztechnischer Stellungnahme (Vorgang 12BS-1937S) der HHP Nord/Ost Beratende Ingenieure GmbH vom 06.11.2012, ○ sowie den zugehörigen Plänen
Ordner 4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauantrag vom 23.03.2012 ▪ Baubeschreibung vom 23.03.2012 ▪ Stellplatzberechnung vom 08.03.2012 ▪ Berechnungen der Flächen und Kubaturen ▪ Angaben zum Arbeitsschutz

<ul style="list-style-type: none">▪ Übersichtsplan - Plan.Nr. 11100_AR_P_GG_UB_XXX_00_1000 Maßstab 1:1000 (Stand 21.03.2012)▪ Grundriss UG - Plan.Nr. 11100_AR_P_GG_GR_UG0_00_250 Maßstab 1:250 (Stand 18.09.2012)▪ Grundriss EG ± 0.00 Plan.Nr. 11100_AR_P_GG_GR_EG0_00_250 Maßstab 1:250 (Stand 18.09.2012)▪ Grundriss E1 - Plan.Nr. 11100_AR_P_GG_GR_E1_00_250 Maßstab 1:250 (Stand 18.09.2012)▪ Grundriss E2 - Plan.Nr. 11100_AR_P_GG_GR_E2_00_250 Maßstab 1:250 (Stand 18.09.2012)▪ Grundriss E3 - Plan.Nr. 11100_AR_P_GG_GR_E3_00_250 Maßstab 1:250 (Stand 18.09.2012)▪ Grundriss DG - Plan.Nr. 11100_AR_P_GG_GR_DG_00_250 Maßstab 1:250 (Stand 18.09.2012)▪ Längsschnitte K10 und K11 Plan.Nr. 11100_AR_P_GG_SC_L00_00_250 Maßstab 1:250 (Stand 18.09.2012)▪ Querschnitte K10 und K11 Plan.Nr. 11100_AR_P_GG_GR_Q00_00_250 Maßstab 1:250 (Stand 18.09.2012)▪ Ansichten K10 und K11 Plan.Nr. 11100_AR_P_GG_AN_00_00_250 Maßstab 1:250 (Stand 18.09.2012)▪ Stellplatzplan Plan Nr. 001, Maßstab 1:2000 vom 27.07.2012
EMAS-Registrierungsurkunde

Folgende Pläne, die mit immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 23.04.2013 (Az. 40/824-1/1.2c/2 bereits genehmigt wurden, sind beim hier genehmigten Vorhaben ebenfalls zu beachten.

- Pflanzplan Lageplan Nr. GR 001, Maßstab 1:1000, vom 27.06.2012
- Pflanzplan Detail Nr. GR 002, Maßstab 1:200, vom 27.06.2012
- Folgende Bescheinigungen über die Prüfung der Standsicherheitsnachweise durch Herrn Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken einschließlich der im Prüfbericht benannten Berechnungen und Pläne:

○ 1. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 01.08.2012
○ 2. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 25.09.2012
○ 3. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 09.10.2012
○ 4. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 05.10.2012
○ 5. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 24.10.2012
○ 6. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 26.10.2012
○ 7. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 26.10.2012
○ 8. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 30.10.2012
○ 9. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 06.11.2012
○ 10. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 08.11.2012
○ 11. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 09.11.2012
○ 12. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 15.11.2012
○ 13. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 21.11.2012
○ 14. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 30.11.2012
○ 15. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 07.12.2012

○ 16. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 17.12.2012
○ 17. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 17.12.2012
○ 18. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 19.12.2012
○ 19. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 07.01.2013
○ 20. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 16.01.2013
○ 21. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 17.01.2013
○ 22. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 21.01.2013
○ 23. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 04.02.2013
○ 24. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 08.01.2013
○ 25. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 11.02.2013
○ 26. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 25.02.2013
○ 27. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 01.03.2013
○ 28. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 12.03.2013
○ 29. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 15.03.2013
○ 30. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 19.04.2013
○ 31. Prüfbericht	Prüf-Nr. 120502	vom 28.06.2013

Hinweis:

Die in den Prüfberichten enthaltenen Prüfbemerkungen, Prüfergebnisse und sonstigen Mitteilungen des Prüflingenieurs sowie die Grüneinträge in den geprüften Statikunterlagen sind jeweils zu beachten.

3.

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der **Anlage zur Herstellung von Aluminium-Druckgussteilen (Gebäude K10, K11)** wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

3.1. Umweltschutz

3.1.1. **Allgemein**

3.1.1.1.

Die Fertigstellung der Anlage sowie deren Inbetriebnahme (Aufnahme des Betriebes der Wärmebehandlung K10) ist der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vorab unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

3.1.1.2.

Der Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm sind rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlagen unaufgefordert Hersteller und Typ der in Ziffer 2.1.2 genannten Technischen Einrichtungen mitzuteilen.

3.1.2. **Luftreinhaltung**

3.1.2.1. Schmelzöfen

Im Abgas der Schmelzöfen dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
organische Stoffe	50 mg/m ³ oder 0,50 kg/h *
angegeben als Gesamtkohlenstoff	

* Bei einem Massenstrom von 1 kg/h bis 3 kg/h soll die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung kontinuierlich überwacht werden. Bei mehr als 3 kg/h soll die Massenkonzentration an Gesamtstaub kontinuierlich ermittelt werden.

3.1.2.2. Druckgussanlagen

Im Abgas der Elektrofilter dürfen die Emissionskonzentrationen bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
-------------	----------------------

3.1.2.3. Mechanische Nachbehandlung

Im Abgas der mechanischen Oberflächenbearbeitung dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

Gesamtstaub 20 mg/m³ oder 0,20 kg/h *

* Bei einem Massenstrom von 1 kg/h bis 3 kg/h soll die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung kontinuierlich überwacht werden. Bei mehr als 3 kg/h soll die Massenkonzentration an Gesamtstaub kontinuierlich ermittelt werden.

3.1.2.4. Abgasreinigungsanlagen - Betrieb und Wartung -

Die Abgasreinigungsanlagen und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

- Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlagen, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Genehmigungsbehörde zu melden.
- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an der Abgasreinigungsanlage sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

3.1.2.5. Abgasreinigungsanlagen - Überwachung

Die Abgasreinigungsanlage der Halle K 10 sind kontinuierlich zu überwachen. Die Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungsanlagen ist durch die Erfassung der Stromaufnahme bzw. der angelegten Spannung an den Elektrofiltern zu überwachen. Im Rahmen der Inbetriebnahme sind Grenzen festzulegen, die die Funktionstüchtigkeit der Filteranlagen gewährleisten.

Ansonsten sind gemäß Nr. 5.3.3.2 der TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren durch Messung eines nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse nachzuweisen.

Ein Betrieb der Abgasreinigungsanlagen außerhalb der o. g. Grenzen muss durch ein optisches und akustisches Warnsignal gemeldet werden. Die Meldeeinrichtung ist an einem Ort anzubringen, an

dem sich dauerhaft Betriebspersonal aufhält oder mittels Aufschaltung auf die zentrale Leittechnik (ZLT) anzuschließen.

Eine Aufnahme und Dokumentation über die Ergebnisse der kontinuierlichen Erfassung der Stromaufnahme bzw. der angelegten Spannung an den Elektrofilter eines Kalenderjahres sind vorzunehmen, sodass jederzeit eine Aussage über die Einhaltung des zulässigen Massenstroms für den Betriebsstandort getroffen werden kann.

3.1.2.6. Ableitung der Abgase

3.1.2.6.1.

Die Abgase der Alu-Druckgussanlagen (K 10) sind in einer Höhe von 5 m über Dach (entspricht ca. 25 m über der Erdgleiche) senkrecht nach oben abzuleiten.

3.1.2.6.2.

Die Abgase der Mechanischen Bearbeitungsanlagen (K 11) sind in einer Höhe von 1,5 m über Dach (entspricht ca. 13,5 m über der Erdgleiche) senkrecht nach oben abzuleiten.

3.1.2.6.3.

Die Schornsteine müssen senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren installiert werden.

Hinweis:

Die Mündungsquerschnitte sind dabei so auszulegen, dass für die im Rahmen der Antragsunterlagen im Gutachten der LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH „Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)“ vom 18.02.2013 (Nr. 120002a) unter Ziffer 5.1.3.1 genannten Quellen eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s eingehalten wird.

Im Teillastbetrieb ist die gegebene Schornsteinhöhe von 5 m über Dach aus gutachterlicher Sicht als unverhältnismäßig einzuordnen und es sind im Teillastbetrieb auch Abgasgeschwindigkeiten unterhalb von 7 m/s als zulässig anzusehen.

3.1.2.7. Erstmalige und wiederkehrende Messungen

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messung eines nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse nachzuweisen.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probennahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestellen, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Pfaffenhofen unverzüglich vorzulegen.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

3.1.2.8. Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

3.1.3. **Lärm- und Erschütterungsschutz**

3.1.3.1.

Das Vorhaben ist in schalltechnischer Hinsicht entsprechend den Planungsunterlagen und Betriebsdaten, die in der schalltechnischen Untersuchung der Firma accon GmbH (Auftragsnummer ACB-1012-5270/112 vom 16.10.2012) herangezogen wurden, auszuführen und zu betreiben. Variationen hierzu sind nur zulässig, wenn diese die berechneten Beurteilungspegel nicht weiter erhöhen bzw. wenn diese nicht als relevant anzusehen sind. Ggf. ist der schalltechnische Nachweis der neuen Situation anzupassen.

3.1.3.2.

Die Einhaltung des Beurteilungspegelanteils der vom Teilbereich K10/K11 (Aluminium-Druckgießerei/ Mechanische Bearbeitung einschließlich der Einzelgewerke, anteiliger Nutzung des Mitarbeiterparkplatzes und Andienungsverkehr) ausgehenden Lärmemissionen wurde in dem unter Ziffer 3.1.3.1 genannten Gutachten nachgewiesen. Der unten aufgeführte Immissionsrichtwertanteil

(IRWA) für den gesamten Standort darf nicht überschritten werden. Die Einhaltung des IRWA ist nach Inbetriebnahme durch ein sogenanntes betriebliches Lärminformationssystem (BLIS) nachzuweisen. Sämtliche schalltechnisch relevanten Daten (Geländedaten, Immissionspunkte, Schallquellen, Gebäude) sind im BLIS zu erfassen und auf den neusten Stand zu halten, sodass jederzeit eine Aussage über die Einhaltung des zulässigen Immissionspegels für den Betriebsstandort getroffen werden kann.

Immissionspunkte	Nutzung	IRWA	
		tags dB(A)	nachts dB(A)
Schwaig Am Schaffer 2	WA	42,9	27,9
Schwaig Hauptstraße 2a	MI	47,0	32,0
Münchsmünster Schwaiger Str. 38	MI	52,5	37,5
Münchsmünster Lindenstraße 53	WA	46,1	31,1

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert im WA von 55/40 dB(A), im MI von 60/45 dB(A) und im GE von 65/50dB(A) (tags/nachts) um nicht mehr als 30/20 dB (A) überschreiten.

3.1.3.3.

Körperschallübertragungen von den Anlagen auf Raumbegrenzungsflächen, die direkt ins Freie Schall emittieren könnten, sind zu vermeiden.

3.1.3.4.

Von den Anlagen dürfen keine tonhaltigen oder tieffrequenten Geräusche im Sinne der TA Lärm ausgehen.

3.1.3.5.

Die Be- und Entlüftung der Innenräume wird über raumluftechnische Anlagen (RLT) bewerkstelligt. Fenster schalltechnisch relevanter Räume sind generell geschlossen zu halten. In den Sommermonaten können Fenster zur Spitzenlastkühlung im Zeitraum zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet werden. Die in Ziffer 3.1.3.2. aufgeführten Immissionsrichtwertanteile (IRWA) tags an den einzelnen Immissionsorten sind sicher zu unterschreiten.

3.1.3.6.

Das Schließen der Türen und Tore ist im Zeitraum zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen..

3.1.4. Abfall

3.1.4.1.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Für Abfälle, die als gefährlicher Abfall eingestuft sind, ist ein Entsorgungsnachweis gemäß § 50 KrWG i. V. m. § 3 der NachwV zu führen.

3.1.4.2.

Sofern beim Betrieb der Anlage andere Abfälle als die in den Antragsunterlagen genannten anfallen, sind diese geeigneten Abfallschlüsseln zuzuordnen. Die Änderung ist dem Landratsamt Pfaffenhofen mitzuteilen bzw. anzuzeigen.

3.2. Baurecht

3.2.1. Schnurgerüst

Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Sachgebiet Umweltschutz – Verwaltung) ein Nachweis über die Einhaltung der Grundfläche und Höhenlage der baulichen Anlagen durch eine Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen zu erbringen.

Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem mit Zulassungsvermerk des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm versehenen Eingabeplan entspricht.

3.2.2. Stellplätze

Für das beantragte Bauvorhaben sind 77 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 Bayer. Bauordnung in Verbindung mit der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen spätestens bei Aufnahme des Betriebes benutzbar sein.

3.2.3. Baubeginn

Die Antragstellerin hat dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Sachgebiet Umweltschutz – Verwaltung) den Ausführungsbeginn der Baumaßnahmen mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige; Art. 68 Abs. 7 BayBO).

3.2.4. Vorbeugender Brandschutz

Bei der Bauausführung ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen Dipl.-Ing Stefan Rassek vom 19.11.2012 einschließlich der zugrunde liegenden Unterlagen gemäß Prüfbericht vom 19.11.2012 zu beachten.

3.2.5. Anzeige vor Ausführung bestimmter Bauarbeiten

Zur Durchführung der Bauüberwachung gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO durch Herrn Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken ist dem Prüferingenieur nach Art. 78 Abs. 1 BayBO rechtzeitig vor der Ausführung der geplanten Beginn der in den Prüfberichten geprüften Baumaßnahmen anzuzeigen.

Es ist in der Anzeige anzugeben, welche Baumaßnahmen jeweils ausgeführt werden sollen.

Die Baumaßnahmen dürfen jeweils erst nach Freigabe durch den Prüferingenieur ausgeführt werden.

3.2.6. Unterlagen auf der Baustelle

Auf der Baustelle müssen gemäß Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO vorliegen:

- Genehmigungsbescheid
- Bauvorlagen
- bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt
- ggf. erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

3.2.7. Fertigstellung

Die Antragstellerin hat dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Sachgebiet Umweltschutz – Verwaltung) die Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 1 BayBO).

Die bauliche Anlage darf erst dann benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

3.2.8. Standsicherheit im Brandfall (Randbau K10)

Eine Änderung bzw. ein Rückbau der F90-Trennwände im EG des Randbaus K10 bedarf (entsprechend der Erklärung des Erstellers des Brandschutzkonzeptes mit E-Mail vom 19.11.2012) unabhängig von ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungsverfahren eines entsprechenden Nachweises über die Standsicherheit sowie über den Brandschutz, da die F90-Trennwände für den Bemessungsfall Brand nicht entbehrlich sind.

3.3. Anlagenbezogener Gewässerschutz

3.3.1.

Für die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung der Anlagen bzw. der Anlagenteile gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und der Anlagenverordnung (VAwS) unbeschadet anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Anlagensicherheitsrechts und des Baurechts.

3.3.2.

Sämtliche Anlagen und Anlagenteile die wassergefährdende Stoffe beinhalten, sind grundsätzlich so zu errichten und zu betreiben, dass austretende wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden und nicht in ungesicherte Bereiche oder in dafür nicht zugelassene Entwässerungsanlagen gelangen bzw. abfließen.

3.3.3.

Inbetriebnahme i. S. d. nachfolgenden Auflagen zum anlagenbezogenen Gewässerschutz für die jeweilige Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS-Anlage) ist der Zeitpunkt der erstmaligen Benutzung der VAwS-Anlage nach abgeschlossener Herstellung/Errichtung.

3.3.4.

Für VAwS-Anlagen mit geringem Flüssigkeitsvolumen (unter 200 Liter bzw. 200 kg), womit die VAwS grundsätzlich nicht gilt, ist dennoch zu beachten, dass § 62 WHG einzuhalten ist. D. h. auch diese Anlagen müssen so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass keine Gewässergefährdung zu besorgen ist.

In vorliegendem Fall bedeutet dies unter anderem, dass für jede dieser Anlagen sichergestellt sein muss, dass wassergefährdende Stoffe beim Betrieb oder in einem Leckagefall nicht in den Außenbereich gelangen darf, da dieser in den Untergrund entwässert.

3.3.5.

Nachfolgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im VAwS-Kataster nicht enthalten bzw. sind dort Korrekturen erforderlich.

Die Anlageneinteilung bzw. das Anlagenkataster ist diesbezüglich zu aktualisieren.

Für die Festlegung der Wassergefährdungsklassen (WGK) gilt allgemein:

Die in den Abwasserbehältern vorkommenden bzw. gesammelten Spülwässer bzw. Abwässer sind grundsätzlich in die ungünstigste Wassergefährdungsklasse der Stoffe/Flüssigkeiten einzustufen, die in dem jeweiligen Behälter vorkommen können. Eine geringere WGK kann nur durch Nachweisführung angesetzt werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass für die Gefährdungsstufenermittlung von Abfällen/Abwasser i. d. R. von der WGK 3 auszugehen ist. Soweit hierbei eine geringere WGK angesetzt werden soll, ist dies plausibel nachzuweisen.

Erforderliche Korrekturen in der Anlageneinteilung/im Anlagenkataster:

- Raum K10 EG 18 bzw. BO 48 (Anlage zum Sammeln von Abfällen)
- Umschlagplatz Lkw-Schleuse in Geb. K10: Gefährdungsstufe fehlt in Anlagenkataster.
- Lkw- Anlieferzone EG 12 (Entladetasse) beim Geb. K11: Es ist zu prüfen inwieweit hier auch WGK 3- Flüssigkeiten abgefüllt, ggf. Rückbefüllt, werden. Es fehlt zudem die Gefährdungsstufe im Anlagenkataster.
- Beim Abfalllager EG 18 im Geb. K10 handelt es sich um die Gef.- Stufe „C“ und nicht „B“.
- Der Waschplatz im Geb. K10 (Bereich Achse D / 5) fehlt in der Anlageneinteilung vollständig.
- In der Anlageneinteilung fehlt zudem eine Sammeleinrichtung im Geb. K10 für das aus dem Pumpensumpf abgepumpte Schmutzwasser.
- Für die im Geb. K 10 vorhandenen Rohrleitungen zum Trennmitteltransport fehlt in der Anlageneinteilung die Gefährdungsstufenermittlung.
- Für die Abwasserpuffer 1 - 10 im Geb. K 11 sind die angesetzten WGK und die Gefährdungsstufen zu überprüfen und ggf. anzupassen, da Abwasser i. d. R. in die WGK 3 einzustufen ist.
- Waschplatz EG 09 (Waschwasser mit geringen Ölanteilen) im Geb. K 11 ist die WGK zu überprüfen, da hier grundsätzlich die WGK 3 anstatt WGK 2 angesetzt werden muss.
- Sammelbehälter Waschplatz EG 09 (Waschwasser mit geringen Ölanteilen) im Geb. K 11 ist die WGK 3 anstatt WGK 2 anzusetzen.

3.3.6.

Die Anlageneinteilung bzw. das Anlagenkataster ist zu aktualisieren und vorzulegen.

3.3.7. Überprüfung der Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS:

Im Rahmen der Überprüfungen vor Inbetriebnahme sind insb. auch die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Auflagen und Bedingungen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und der F-, R- und I- Anforderungen gem. VAWS zu überprüfen.

Die Prüfprotokolle sind unaufgefordert unverzüglich nach erfolgter Prüfung vorzulegen.

3.3.7.1.

Sämtliche Anlagen der Gefährdungsstufe „C“ und „D“ und unterirdische Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme sowie 5- jährig wiederkehrend zu überprüfen.

3.3.7.2.

Folgende Anlagen sind unabhängig von der Gefährdungsstufe vor Inbetriebnahme sowie 5-jährig wiederkehrend von einem Sachverständigen nach § 18 VAwS zu überprüfen:

- Abfüll- und Umschlagsanlagen die sich außerhalb von Gebäuden (im Freien) befinden (z. B. Lkw- Anlieferzone EG 12 (Entladetasse) beim Geb. K11);
- Waschplätze im Geb. K10 (Bereich Achse D / 5) und im Geb. K11 EG 09 (Waschwasser mit geringen Ölanteilen) da hier die Schutzvorkehrung ein primäres Anlagenteil zum Sammeln eines wassergefährdenden Stoffes darstellt.

3.3.7.3.

Anlagen der Gefährdungsstufe „A“ und „B“ sind einer einmaligen Überprüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen.

3.3.8.

Der Ein- bzw. Aufbau der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Herstellung des Schutzsystems (Betonfläche, Fugen usw.) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 3 der "Übergangsverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" vom 31.03.2010 vorgenommen werden.

Tätigkeiten die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, sind in § 21 der VAwS geregelt.

3.3.9. Technische Ausführung der Anlagen und der Rohrleitungen:

3.3.9.1.

Die technische Ausführung sämtlicher Anlagenteile und Komponenten (Rohrleitungen, Behälter, Auffangwannen etc.) mit Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Leckerkennungseinrichtungen etc.) müssen in medienbeständiger, dichter Bauweise und - entsprechend der Beanspruchung - gem. den für sie geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (BetriebssicherheitsVO, TRbF, TRB, TRR DIN- Normen etc.) eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden.

Für die Anlagen(-teile) sind grundsätzlich die durch das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen eingeführten technischen Regeln nach § 5 der VAwS mit VVAwS einzuhalten.

3.3.9.2.

Neu geplante oberirdische und unterirdische Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe müssen den Anforderungen gem. Anhang 1 Punkt 1 und Anhang 2 Punkt 2.5 der VAwS entsprechen.

Soweit die erforderlichen F- und R- Anforderungen gem. Tab. 2.5 im Bereich der Rohrleitungen nicht eingehalten werden, ist eine Gefährdungsbeurteilung nach ATV-DVWK A780 vorzunehmen. Diese ist durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS zu überprüfen und die Einhaltung der Vorgaben des Regelwerks von diesem zu bescheinigen.

Hierbei sind insbesondere auch die Art und der Umfang der durchzuführenden Prüfungen vor der Inbetriebnahme und der wiederkehrenden Prüfungen festzustellen.

Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen sind in die für die Rohrleitung(en) relevante Betriebsanweisung(en) der jeweiligen VAWS – Anlage aufzunehmen.

Die Gefährdungsabschätzung mit dem Überprüfungsergebnis des Sachverständigen nach § 18 VAWS, zusammen mit einem Lageplan mit den betroffenen Rohrleitungen, ist zusammen mit dem Sachverständigenprüfbericht (Inbetriebnahmeprüfbericht) vorzulegen.

3.3.10.

Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Leckerkennungseinrichtungen, Niveausonden etc.) müssen für die jeweiligen Einsatzbereiche geeignet und zugelassen sein. Sie müssen zudem eine gültige Bauartzulassung oder eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung besitzen.

Die darin enthaltenen Vorgaben für den Einbau, den Betrieb und die Überwachung sind zu beachten.

3.3.10.1.

Die richtige Einstellung sowie die Funktion der Sicherheitseinrichtungen sind grundsätzlich vom Fachbetrieb nach WHG vorzunehmen bzw. zu überprüfen.

Soweit die Anlage von einem Sachverständigen nach § 18 VAWS zu überprüfen ist oder aufgrund der Anforderungen aus der Bauartzulassung oder der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung überprüft werden muss, ist die richtige Einstellung und Funktion vom Sachverständigen nach § 18 VAWS zu überprüfen.

3.3.11.

Soweit Auffangwannen aus Stahl zur Ausführung kommen, ist zu beachten, dass hierfür grundsätzlich solche mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung verwendet werden.

Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist und die Auffangwannen entsprechend der oder auch nur in Anlehnung an die Stahlwannenrichtlinie (StawaR) ausgeführt werden sollen, sind diese unter Beachtung der für die jeweilige Auffangwanne relevanten Anforderungen aus der StawaR (Fassung Juli 2005) herzustellen, zu prüfen, zu betreiben und zu kennzeichnen.

Grundsätzlich müssen die Stahlwannen auch so ausgeführt werden, dass deren Zustand visuell und, soweit erforderlich, auch mit technischen Hilfsmitteln überprüft werden können.

Sofern es sich hierbei um einen Werkstoff handelt, der korrodieren kann, muss auch eine Zustandsüberprüfung von unten möglich sein.

Für sämtliche Auffangwannen müssen Herstellungsnachweise und Dichtigkeitsnachweise des Herstellers vorliegen. Die Auffangwannen müssen zudem vor Ort gekennzeichnet sein.

3.3.12.

Die Grundflächen der Auffangwannen müssen so groß dimensioniert werden, dass sämtliche Anlagenteile (Behälter, Rohr- und Schlauchleitungen und Verwendungsanlagen) vollständig erfasst werden.

3.3.13. Regalläger für Fässer und Kleingebinde:

3.3.13.1.

Für die zur Verwendung vorgesehenen Regalläger muss eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) vorliegen.

3.3.13.2.

Soweit an bzw. in den Regallägern auch ein Abfüllen in Kleingebinde bzw. Handgefäße stattfindet, müssen die Grundflächen der Auffangwannen so dimensioniert werden, dass Tropfverluste vollständig aufgefangen werden.

3.3.13.3.

Die allgemein bauaufsichtliche Zulassung der für die Lagerung der Öle, Fette und Altöle beabsichtigten Regalsysteme mit Auffangwannen ist der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorzulegen.

Die Lageranlagen sind bzgl. der zulässigen Einlagerung und deren Gefährdungsstufe zu kennzeichnen.

3.3.14. Auffangvorrichtungen und Dichtflächen, die in Betonbauweise ausgeführt werden (F1-/F2-Anforderung):

3.3.14.1.

Bodenflächen aus Beton die an das Erdreich angrenzen (wie z. B. Kellerbodenfläche oder nicht unterkellerte Erdgeschossbodenflächen) und in deren Bereich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder auch nur wassergefährdende Stoffe vorkommen, sind entsprechend der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" zu planen, auszuführen und zu betreiben bzw. zu unterhalten.

3.3.14.1.1.

Die Auffangvorrichtungen und Dichtflächen müssen unter vollständiger Beachtung der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" geplant und ausgeführt werden.

3.3.14.1.2.

Zum Nachweis der ausreichenden Dichtigkeit der neu geplanten Flächen ist ein Dichtigkeitsnachweis gem. Teil 1 Punkt 5 der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" zu führen.

Der Nachweise muss für sämtliche Flüssigkeiten, die in diesem Bereich vorkommen können, geführt werden.

Es besteht die Möglichkeit, die Nachweisführung mit nur einer Flüssigkeit vorzunehmen. Diese muss jedoch sämtliche anderen Flüssigkeiten abdecken.

Die vorkommenden Flüssigkeiten mit den relevanten Kenngrößen sind innerhalb der Nachweisführung aufzulisten.

3.3.14.1.3.

Die Dichtigkeitsnachweisführung muss Bestandteil der Statik sein. Sie ist vor Ausführungsbeginn zu erstellen und sollte von einem Prüfstatiker geprüft werden.

Sofern keine Prüfung durch einen Prüfstatiker erfolgt, muss die Dichtigkeitsnachweisführung Bestandteil der Sachverständigenüberprüfung sein.

3.3.14.1.4.

Zum Nachweis, dass diese Flächen übereinstimmend mit der Richtlinie geplant und ausgeführt wurden, ist vom Tragwerksplaner eine Bescheinigung auszustellen.

Die Bescheinigung ist vorzulegen.

3.3.14.1.5.

Für diese Flächen mit Fugen ist im Einvernehmen mit dem Tragwerksplaner ein Konzept für den Beaufschlagungsfall zu erstellen (siehe DAfStB-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" Punkt 8.5).

Das Konzept kann auch in die für die Anlagen ggf. aufzustellenden Betriebsanweisungen integriert werden. Es muss jedoch eindeutig als Beaufschlagungskonzept für die betroffene Anlage gekennzeichnet sein.

3.3.14.1.6.

Im Bereich von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. auch im Bereich von Anlagenteilen in denen wassergefährdende Stoffe vorkommen (z. B. Rohrleitungen für wgS), sind erforderliche Anschluss- und Dehnfugen in den Betonbodenflächen, die an das Erdreich angrenzen (wie z. B. Kellerbodenfläche oder nicht unterkellerte Erdgeschossbodenflächen), mit Fugenbänder und geeignetem medienbeständigem Fugendichtstoff abzudichten.

Arbeitsfugen sind ebenfalls mit geeignetem medienbeständigem Fugendichtstoff abzudichten und sollten soweit möglich auch mit Fugenbänder abgedichtet werden.

3.3.14.1.7.

In vorliegenden Fall sind Fugenbänder geeignet, wenn diese für den Einsatzbereich grundsätzlich zugelassen sind und auch gegenüber den in den Anlagen vorkommenden Flüssigkeiten beständig sind.

3.3.14.1.8.

In Bereichen in denen die F1- und F2- Anforderungen nach VAWS in Beton ausgeführt werden, müssen die Fugendichtstoffe eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung besitzen und gegenüber den vorkommenden Medien hinreichend beständig sein.

Für alle sonstigen Bereiche in denen ggf. wassergefährdende Stoffe vorkommen können (z. B. Betonflächen unter Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen), sind auch Fugendichtstoffe zulässig, für die Langzeiterfahrung aus vergleichbaren Anlagen vorliegen.

3.3.15.

Soweit zur Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen Schutzvorkehrungen/Auffangwannen mit WHG- Beschichtung ausgeführt werden sollen, ist zu beachten, dass diese Beschichtungen für den Einsatzbereich geeignet sein müssen. D. h. sie müssen mindestens ausreichend medienbeständig und ggf. auch hinreichend beständig gegenüber mechanischem und thermischem Beanspruchungen sein.

Die Beschichtung(en) müssen eine gültige allgemein bauaufsichtliche Zulassung besitzen.

Die darin enthaltenen Anforderungen an die Verwendung bzw. an den Einbau, den Betrieb und die Unterhaltung (Wartung) sind einzuhalten.

3.3.16. Abfüll- Umschlagsanlagen (Lkw-Schleuse (K10) und Entladetasse (K11)):

3.3.16.1.

In Bereichen, in denen ein Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen stattfindet, müssen auch Abfüll- und/oder Umschlagsanlagen vorhanden sein.

Hierbei sind die Anforderungen gem. Anhang 2 Punkt 2.3 und 2.4 der VAWS zu beachten.

Die Einhaltung der F+R+I-Anforderungen sind vom Sachverständigen nach § 18 VAWS im Rahmen der Überprüfung vor Inbetriebnahme zu überprüfen.

3.3.16.2.

Die innerhalb der Lkw-Schleuse geplante Abfüll-/Umschlagsanlage für das Be- und Entladen von Gebinden ist farblich zu markieren und zu kennzeichnen.

3.3.16.3.

Der Abfüll-/Umschlagsbereich innerhalb der Lkw-Schleuse im Geb. K 10 muss in ausreichendem Abstand zu den nach außen angeordneten Türen und Toren angeordnet werden, damit zu keiner Zeit die Besorgnis besteht, dass im Schadensfall keine Flüssigkeiten nach außen abfließt.

3.3.16.4.

Die Abfüllfläche (Entladetasche) im Bereich vor dem Geb. K 11 muss ausreichend groß dimensioniert werden, so dass die Wirkbereiche (allseitig 2,50 m) immer vollständig auf bzw. innerhalb der gesicherten Fläche zu liegen kommen.

Soweit dies nicht eingehalten werden kann, ist die Abfüllfläche zu vergrößern.

Muss hiervon abgewichen werden, ist grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 VAWS zu beantragen. Inwieweit der Ausnahme zugestimmt werden kann ergibt sich im Rahmen der Prüfung des Ausnahmeantrags.

Ein ggf. beabsichtigter Ausnahmeantrag muss plausibel begründet sein und muss insbesondere auch die geplanten Ersatzmaßnahmen zur Sicherstellung des Gewässerschutzes beinhalten.

3.3.16.5.

Bei der Anlieferung mit TKW, d. h. bei der Befüllung der Lagerbehälter ist u. a. Nr. 6.1 (fester Leitungsanschluss, Überfüllsicherung) der Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) „Allgemeine technische Regelungen“ (ATV-DVWK-A 779) zu beachten.

3.3.16.6.

Eine konkrete Beschreibung der Funktion der Entwässerung mit Sicherheitsauffangbecken ist der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm rechtzeitig vor Ausführungsbeginn vorzulegen.

Inwieweit die geplante Art der Entwässerung ganz grundsätzlich möglich ist, ist auch mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen.

3.3.16.7.

Die Befestigung des Abfüllplatzes muss dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und flüssigkeits- und witterungsbeständig sein, sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten.

Die Fläche ist baulich so auszubilden und in die Verkehrsfläche einzubinden, dass kein Niederschlagswasser von den angrenzenden Flächen auf den Abfüllplatz gelangen kann.

3.3.16.8.

Bei der Planung und Ausführung der Abfüllfläche ist Punkt 5.1.2.2 Absatz 1 und 2 der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ (ATV-DVWK-A 781 vom August 2004) einzuhalten.

Die Herstellung der Abfüllfläche ist baubegleitend vom Sachverständigen nach § 18 VAWS zu überwachen und vor Inbetriebnahme abzunehmen.

Der Überprüfungsbericht ist unmittelbar nach erfolgter Prüfung unaufgefordert vorzulegen.

3.3.16.9.

Sämtliche Fugen (Arbeits- und Dehnfugen und Fugen zwischen Betonfertigteilen) sind grundsätzlich unter Beachtung des Punktes 5.1.5 der Technische Regel wassergefährdende Stoffe (TRwS) „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ (ATV-DVWK-A 781) zu planen und auszuführen.

Für den zur Verwendung vorkommenden Fugendichtstoff muss eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung vorliegen. Der Fugendichtstoff muss gegenüber sämtlichen an der Abfüllfläche vorkommenden Medien beständig sein.

Die in der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung des Fugendichtstoffes enthaltenen Vorgaben für den Einbau und die Überwachung sind einzuhalten.

3.3.16.10.

Die Entwässerungsleitungen zwischen Abfüllplatz und Sicherheitsauffangbecken bzw. einer ggf. erforderlichen Abscheideranlage sind vollständig medienbeständig auszuführen (Rohrleitung und Dichtungen).

Da davon auszugehen ist, dass bei erforderlicher Abscheideranlage diese auch zum Rückhaltevolumen einbezogen wird, müssen die Rohrleitungen untereinander und auch der Anschluss der Rohrleitung an die Abscheideranlage und an die Sinkkästen kraftschlüssig ausgeführt werden.

3.3.16.11.

Die Entwässerungsleitungen (Abläufe bis einschließlich Sicherheitsauffangbecken bzw. Abscheideranlage) sind vor Inbetriebnahme sowie 5-jährig wiederkehrend einer Dichtigkeitsprüfung gem. DIN EN 1610 zu unterziehen.

3.3.16.12.

Für die Überwachung einer ggf. erforderlichen Abscheideranlage sind insb. auch die Regelungen der allgemein bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

3.3.17.

Die Rohrleitungen für die Zuleitung von Abwasser (= Rohrleitung für einen wassergefährdenden flüssigen Stoff) zu Abwasseraufbereitungsanlagen sind grundsätzlich ebenfalls oberirdisch und vollständig einsehbar auszuführen.

Soweit diese im Ausnahmefall nicht möglich ist, sind diese Rohrleitungen mind. in geeigneter Weise (kraftschlüssig, dicht, beständig, prüfbar) auszuführen.

Die Unmöglichkeit der oberirdischen Ausführung ist rechtzeitig vor Ausführungsbeginn mit einer plausiblen Begründung/Nachweisführung für die unterirdische Ausführung, anzuzeigen.

3.3.18. Klimatisierungsanlagen / Kälteanlagen:

Anlagenbereiche in denen Kälteanlagen und Rohrleitungen mit Kälte- bzw. Kühlflüssigkeiten vorkommen, sind über gesicherten Bodenflächen auszuführen.

Austretende Kühlflüssigkeiten dürfen grundsätzlich nicht nach außen in ungesicherte Bereiche abfließen und auch in keine Abwasseranlage gelangen.

Soweit Kälteanlagen oder sonstige Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe beinhalten, im Außenbereich in das Regenwassersystem oder direkt in den Untergrund entwässern, sind diese Anlagen und Anlagenteile mit einer Auffangwanne zu sichern. Die Auffangwanne muss zudem so funktionieren, dass bei einem Druckabfall im Kältekreislauf der Entwässerungsablauf der Auffangwanne automatisch verschlossen wird.

3.3.19.

Für sämtliche Anlagen und Anlagenteile (wie z. B. Rohrleitungen) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

Diese Betriebsanweisungen müssen auch die im Bereich der einzelnen Anlagen einzuhaltenden I1- Anforderungen berücksichtigen.

Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb und veranlasste Maßnahmen sind aufzuzeichnen.

Das für die Einhaltung zuständige Personal ist vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend zu schulen.

3.3.20.

Soweit in einzelnen Anlagen I2- Anforderungen einzuhalten sind, sind für diese Anlagen entsprechende Alarm- und Maßnahmenpläne, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibend und mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind, aufzustellen.

3.3.21. Löschwasserrückhaltung (LöRü):

Löschwasser, das ggf. mit wassergefährdenden Stoffen kontaminiert ist, muss grundsätzlich vollständig zurückgehalten werden.

Unabhängig von der Gefährdungsstufe ist hierzu für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eine Gefährdungsanalyse bzgl. des Anfalls von kontaminiertem Löschwasser und der Art- und Weise wie dies zurückgehalten wird, zu erstellen.

Soweit anzuwenden ist die Bemessung gem. LöRüRI vorzunehmen.

Die Gefährdungsanalyse ist von einem Brandschutzfachmann (z. B. dem Verfasser des Brandschutznachweises) zu erstellen und von einem in Sachen Brandschutz kompetenten Fachmann (z. B. Brandschutzgutachter) zu überprüfen.

Diese Unterlagen sind der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm rechtzeitig vorzulegen, damit diese auf Plausibilität geprüft und ggf. erforderlichen Korrekturen bei der Umsetzung berücksichtigt werden können.

Sofern die Hallenbodenfläche für die Löschwasserrückhaltung dienen soll, sind im Zuge der Bodenflächenherstellung auch die entsprechenden Aufkantungen auszuführen, soweit nicht grundsätzlich der Einbau von Löschwasserschotts geplant wird.

3.4. Arbeitsschutz

3.4.1.

Wegen der erheblichen betriebstechnisch bedingten Wärmestrahlung und ggf. Arbeitsschwere und notwendigen Bekleidung ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen, ob und welche technischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen erforderlich sind und ob Hitzearbeit vorliegt (vgl. Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 Raumtemperatur).

Die Raumlüftung ist so zu bemessen, dass gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur und Atemluft gewährleistet werden, ohne dass Zugluft entsteht.

3.4.2.

Es ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen und in den Bereichen der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen auszuhängen.

3.4.3.

Damit durch den Anlieferungsverkehr keine Dieselmotoremissionen innerhalb der Gebäude in Arbeitsbereiche von Beschäftigten gelangen, sind geeignete bauliche oder organisatorische Maßnahmen zu treffen. So können z.B. Aufsteckfilter vor der Einfahrt in die Halle auf den Auspuff der dieselmotorbetriebenen LKW gesteckt werden.

3.4.4.

Die beim Umgang mit Gefahrstoffen notwendigen trinkwassergespeisten Augenspülstationen bzw. Notduschen sind einzurichten.

3.4.5.

Es sind ausreichend Umkleide- und Waschräume zur Verfügung zu stellen.

3.4.6.

Es sind geeignete Pausenräume einzurichten.

3.4.7.

Nach Inbetriebnahme ist die Lärmexposition für die Mitarbeiter festzustellen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Lärminderung zu treffen bzw. Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

3.5. Gesundheitsschutz für Arbeitnehmer

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Errichtung des Trinkwasserleitungsnetzes sind zu beachten. Dazu gehört insbesondere:

1. Die Leitungsdimensionierung für das Trinkwasser ist dem Zweck der Nutzung für den menschlichen Gebrauch anzupassen und nicht der Sicherstellung des Betriebes.
2. Die Leitungsführung ist so zu wählen, dass ein regelmäßiger Austausch des Wasserinhaltes im Sinne der Qualitätserhaltung gewährleistet wird. Dies kann z.B. dadurch gewährleistet werden, dass am Ende einer Leitung ein regelmäßig genutztes WC angeschlossen ist.
3. Stagnationsleitungen sind zu vermeiden. Dies gilt insbesondere, wenn eine Leitung als Notversorgung vorgesehen wird. Gegebenfalls sind durch technische oder organisatorische Maßnahmen diese Leitungen regelmäßig bzw. wöchentlich zu spülen.
4. Soweit Duschen für die Arbeitnehmer vorgesehen sind, sollten die Vorgaben des DVGW W 551 und der Trinkwasserverordnung, § 14 Abs. 3 im Rahmen des vorbeugenden Arbeitnehmerschutzes bzw. auch aus haftungsrechtlicher Sicht beachtet werden.

3.6. Bodenschutz

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen bis dato nicht bekannte Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenveränderungen bekannt sein bzw. werden, ist unverzüglich das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu informieren. In Absprache mit den Behörden sind dann geeignete Methoden zur Erkundung festzulegen und ggf. Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

3.7. Naturschutz

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die in den Pflanzplänen vom 27.06.2012 (Plan Nr. GR001 und GR002) dargestellten Maßnahmen innerhalb ersten auf die Inbetriebnahme des Vorhabens folgenden Pflanzperiode (15. Oktober bis 30. April) auszugleichen. Pflanzungen sind fachgerecht durchzuführen und bis zu ihrer Bestandssicherung entsprechend zu pflegen. Ausfälle sind umgehend zu ersetzen.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die von der Stadt Neustadt erhobenen Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch die Nebenbestimmungen in vorstehender Ziffer 3 dieses Bescheides Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen.

5. Kostenentscheidung

5.1
Die Audi AG hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

5.3
Die bisher entstandenen Auslagen betragen [REDACTED].

5.4
Die Festsetzung von weiteren Auslagen, insbesondere hinsichtlich der noch nicht abgeschlossenen Prüfung des Standsicherheitsnachweises, bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Am 05.04.2012 ging der Antrag der Audi AG auf Neugenehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Herstellung von Strukturbauteilen aus Aluminium-Druckguss im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ein. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb

- o einer Schmelzerei/Gießerei für Aluminium mit nachfolgender Wärmebehandlung für warmhärtende Legierungen und
- o einer sich daran anschließenden Mechanischen Bearbeitung für die produzierten Gussteile.

Mit dem Antragschreiben vom 11.05.2012 wurde auch ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG hinsichtlich Erdaushub und Fundamentierung inkl. Errichtung der Bodenplatte und gestellt. Im Antragschreiben wurde die Verpflichtung zum Ersatz aller bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die vorzeitige Errichtung der Anlage verursachten Schäden sowie zur Wiederherstellung des früheren Zustandes im Falle der Nichtgenehmigung erklärt. Dieser Antrag wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 25.09.2012 auf alle Arbeiten bis zur Fertigstellung des Rohbaus und mit Schreiben vom 19.11.2012 auf die Gesamterrichtung der Gebäude K10 und K11 inkl. der Einbringung der Anlagen ausgeweitet.

In insgesamt 14 Zulassungsbescheiden wurde zunächst für die Maßnahmen zur Errichtung des Gebäudes, ab Dezember 2012 darüber hinaus für die Einbringung der Anlagen der vorzeitige Beginn zugelassen.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden die Antragsunterlagen von der Antragstellerin überarbeitet. Durch diese Tekturen wurden jedoch keine Umstände dargelegt, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen ließen.

Es wurde ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das Vorhaben wurde im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 23.05.2012 sowie im Donaukurier, im Pfaffenhofener Kurier und in der Mittelbayerischen Zeitung jeweils in der Ausgabe vom 23.05.2012 bekannt gemacht. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit von 01.06.2012 bis einschließlich 02.07.2012.

Die Unterlagen konnten sowohl beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm als auch bei der Gemeinde Münchsmünster und der Stadt Neustadt a. d. Donau eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 16.07.2012 erhoben werden.

Die Stadt Neustadt a. d. Donau erhob Einwendungen hinsichtlich der Kontingentierung von Schallimmissionen. Die vorgetragenen Punkte bedurften keiner Erörterung. Daher wurde zur

Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens von der Durchführung des Erörterungstermines abgesehen. Die Absage des Termines wurde im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 19.07.2012 sowie im Donaukurier, im Pfaffenhofener Kurier und in der Mittelbayerischen Zeitung jeweils in der Ausgabe vom 20.07.2012 bekannt gemacht.

Am Genehmigungsverfahren waren folgende Fachstellen/Behörden beteiligt:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Umweltschutzingenieur
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Oberbayern
- Kreisbrandinspektion
- Katastrophenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Gesundheitsamt
- Landratsamt Kelheim
- Gemeinde Münchsmünster

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den beteiligten Fachbehörden im Rahmen der abgegebenen Stellungnahmen nicht vorgetragen. Teilweise wurden Auflagenvorschläge gemacht. Die Standortgemeinde Münchsmünster hat das bauplanungsrechtliche Einvernehmen erteilt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde am 31.07.2012 im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm sowie von 03.08.2012 bis 17.08.2012 ortsüblich durch die Gemeinde Münchsmünster bekanntgemacht.

II.

- (1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
- (2) Die Audi AG hat die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Strukturbauteilen aus Aluminium-Druckguss im Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm mit Schreiben vom 11.05.2012 (eingegangen am 16.05.2012) beantragt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb
 - einer Schmelzerei/Gießerei für Aluminium mit nachfolgender Wärmebehandlung für warmaushärtende Legierungen und
 - einer sich daran anschließenden Mechanischen Bearbeitung für die produzierten Gussteile.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb der Gießerei mit einer Kapazität von 100 t/d ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in Verbindung mit Ziffer 3.8.1 des Anhanges zur 4. BImSchV. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV auf die Schmelzerei als betriebsnotwendigen Anlagenteil sowie die Nebeneinrichtungen im Rahmen der mechanischen Bearbeitung.

Es handelt sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gem. § 3 der 4. BImSchV. Für das bereits durchgeführte Genehmigungsverfahren gelten die Übergangsvorschriften in § 67 Abs. 5 BImSchG und § 25 der 9. BImSchV.

Das Genehmigungsverfahren wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a der 4. BImSchV im Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung für die Halle und ein.

- (3) Die Anlage zur Herstellung von Strukturbauteilen aus Aluminium-Druckguss ist zu genehmigen, da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG bei Einhaltung der in Ziffer 3 des Tenors dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen erfüllt sind. Die in Ziffer 2 enthaltenen Angaben dienen zur Konkretisierung des Genehmigungsumfanges sowie der genauen Bezeichnung der dieser Änderungsgenehmigung zugrunde liegenden Unterlagen und Gutachten.

- (4) Die Festsetzung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Diese wurden von den nach § 10 Abs. 5 BImSchG angehörten Fachstellen bzw. von den Gutachtern vorgeschlagen sowie vom Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm für notwendig erachtet. Sie werden im öffentlichen Interesse angeordnet und sind geeignet und erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Insbesondere kann dadurch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden. Die mit der Erfüllung der Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.
- (5) Durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Strukturbauteilen aus Aluminium-Druckguss werden bei Einhaltung aller Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen.

Die angeordneten Auflagen dienen neben einem ausreichenden Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Immissionen der Sicherheit des Betriebs der Anlage und dem Schutz der beim Betrieb der Anlage Beschäftigten. Insbesondere wird durch die Nebenbestimmungen auch Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Grundlage der Anordnung von Messungen (Nebenbestimmungen Ziffern 3.2.1.6 und 3.2.2.5) ergibt sich aus § 28 BImSchG.

- (6) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- a. Die für die mit dem Vorhaben verbundene Errichtung baulicher Anlagen erforderliche **baurechtliche Genehmigung** wird aufgrund der Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit umfasst. Das Vorhaben steht bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Ziffer 3.2 dieses Bescheides und der aufschiebenden Bedingung in Ziffer 1.3 dieses Bescheides nicht im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne des Art. 60 Bayer. Bauordnung (BayBO).

Bauplanungsrecht

Bei der Errichtung der Anlage zur Herstellung von Strukturbauteilen aus Aluminium-Druckguss handelt es sich um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes i. S. d. § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig, da es alle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Petrochemie“ der Gemeinde Münchsmünster einhält. Insbesondere entspricht die Art der baulichen Nutzung dem festgesetzten Industriegebiet nach § 9 Abs. 2 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

Das bauplanungsrechtliche Einvernehmen der Gemeinde Münchsmünster zum Vorhaben wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.07.2012 erteilt.

Bauordnungsrecht

- Einstufung als Sonderbau

Die Anlage zur Herstellung von Strukturbauteilen aus Aluminium-Druckguss stellt einen Sonderbau i. S. d. Art. 2 Abs. 4 Nr. 3 BayBO dar.

- Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Der Auftrag für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Feuerwiderstandsnachweise aller Sonderbauten wurde mit Schreiben vom 29.05.2012 gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 2 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfümter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) an den Prüfingenieur Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken erteilt.

- Bauüberwachung

Der Prüfingenieur Prof. Dr.-Ing. Norbert Gebbeken überwacht gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 1 BayBO die Bauausführung hinsichtlich der von ihm geprüften Standsicherheitsnachweise. Um die Bauüberwachung zu ermöglichen, wird durch eine Auflage nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 BayBO in Ziffer 3.2.5 dieses Bescheides die Anzeige des Beginns überwachungsbedürftiger Bauarbeiten verlangt. Die Bauarbeiten dürfen erst ausgeführt werden, wenn der Prüfingenieur dem zugestimmt hat (Art. 78 Abs. 1 Satz 2 BayBO).

- Nachweis des baulichen Brandschutzes

Den Antragsunterlagen liegt in Ordner III neben dem Brandschutzkonzept auch eine Bescheinigung gemäß Art. 62 Abs. 4 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau bei. Damit gelten die brandschutztechnischen Anforderungen – auch im Hinblick auf evtl. erforderliche Abweichungen nach Art. 63 BayBO – als eingehalten.

- Bedingung Statik

Da die Prüfung des Standsicherheitsnachweises zum Zeitpunkt der Erteilung dieses Bescheides noch nicht abgeschlossen ist, wird die Genehmigung dahingehend aufschiebend bedingt, dass Bauarbeiten nur insoweit ausgeführt werden dürfen, als die jeweiligen Baumaßnahmen in den in diesem Bescheid in Ziffer 2.2.2 genannten geprüften Standsicherheitsnachweisen abschließend behandelt wurden oder über den geprüften Standsicherheitsnachweis ein Nachtragsbescheid erteilt wurde.

Die Bedingung in Ziffer 1.3 dieses Bescheides wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG festgesetzt, um die Prüfung des Standsicherheitsnachweises, die eine Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG i. V. m. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO und § 2 PrüfVBau ist, sicherzustellen. Sie erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen, da bei Sonderbauten mit großen Dimensionen und erheblichem Gefahrenpotential wie der hier genehmigten Anlage zur Herstellung von Strukturbauteilen aus Aluminium-Druckguss die Standsicherheit von überdurchschnittlicher Bedeutung ist und dem Nachweis durch einen Prüfenieur erhebliches Gewicht im Hinblick auf die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit zukommt. Vor diesem Hintergrund ist der Antragstellerin die geringe zeitliche Verzögerung zuzumuten, die sich durch die Erstellung eines Nachtragsbescheides ergeben kann.

- b. Hinsichtlich der anderen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 1 BImSchG) wurden die zuständigen Fachbehörden gehört. Soweit Auflagen erforderlich waren, um die Genehmigungsfähigkeit zu erlangen, wurden diese in Abstimmung mit den Fachbehörden festgesetzt.
- c. Der **Arbeitsschutz** wurde durch die Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt beurteilt und ist bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen dargelegten Arbeitsschutzmaßnahmen gewährleistet.

- (7) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde eine Einwendung durch die Stadt Neustadt a.d.Donau erhoben. Diese wurde in Form eines Beschlussbuchauszuges über die Sitzung des Bauausschusses vom 20.06.2012 vorgelegt und besagt im Hinblick auf das konkrete Vorhaben der AUDI AG, dass eine faire Verteilung des flächenbezogenen Schalleistungspegel gefordert wird, so dass keine Nachteile für die weitere Entwicklung der Firma Peguform (nunmehr SMP Deutschland GmbH) entstehen. Weiter wird die Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Kelheim sowie des Bayer. Landesamtes für Umwelt für Notwendig erachtet.

Die von der Stadt Neustadt a.d.Donau vorgebrachten Punkte bedurften nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV), da ihre Erläuterung für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht notwendig ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Daher wurde nach pflichtgemäßem Ermessen und in telefonischer Absprache mit der Einwenderin entschieden, zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens von der Durchführung des Erörterungstermines abzusehen.

Die von der Einwenderin geforderte Zustimmung des Landesamtes für Umwelt und des Landratsamtes Kelheim zur Verteilung des flächenbezogenen Schalleistungspegels wurde eingeholt und dieser Genehmigung zugrunde gelegt.

Die Einwände der Stadt Neustadt wurden, soweit sie dieses Verfahren betreffen, berücksichtigt. Die im Beschluss des Bauausschusses vom 11.07.2012 genannten Punkte „Änderung des Flächennutzungsplanes“ und „Änderungen an der Kläranlage Münchsmünster“ sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens und werden daher zurückgewiesen.

- (8) Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens wurden überarbeitete Antragsunterlagen vorgelegt.

Die Vorlage der revidierten Antragsunterlagen bedingte keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, da keine Umstände erkennbar waren, die - im Vergleich zum Inhalt der ausgelegten Unterlagen - nachteiligere Auswirkungen i. S. v. § 8 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV für Dritte besorgen lassen würden. In pflichtgemäßer Ermessensausübung sah die Genehmigungsbehörde nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV zu Gunsten der Verfahrensbeschleunigung von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ab.

III.

(1) Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

(2) Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus Art. 1 und 2 KG und die Gebührenhöhe aus Art. 6 KG i.V.m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz).

Es werden **Gebühren in Höhe von** [REDACTED] gemäß folgender Berechnung erhoben:

A Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 und 1.4)

Grundlage: Investitionskosten in Höhe von [REDACTED]

für Investitionskosten von mehr als [REDACTED]	[REDACTED]	
zuzüglich [REDACTED] übersteigenden Kosten	[REDACTED]	
ergibt	[REDACTED]	
ermäßigt um 30 %		[REDACTED]

B Erhöhung durch die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 BImSchG umfasste Baugenehmigung (Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.2.2 sowie 8.II.0/1.3.1)

Grundlage: Baukosten in Höhe von [REDACTED]

- Bauordnungsrecht (2 ‰ der Baukosten)	[REDACTED]	
- Bauplanungsrecht (1 ‰ der Baukosten)	[REDACTED]	
ergibt eine Baugenehmigungsgebühr von	[REDACTED]	
vermindert auf 75 %		[REDACTED]

C Erhöhung für die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)

- Wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige [REDACTED]
- Fachliche Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs
 - o Prüffeld Lärm- und Erschütterungsschutz [REDACTED]
 - o Prüffeld Luftreinhaltung [REDACTED]
 - o Prüffeld Abfall [REDACTED]

ergibt [REDACTED]

(3) Die Auslagen sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu tragen.

Für die Mitwirkung von Behörden und Veröffentlichungen in Tageszeitungen sind bislang folgende **Auslagen in Höhe von insgesamt [REDACTED]** angefallen:

Rechnungsdatum	Empfänger	Betrag
17.04.2012	Gewerbeaufsichtsamt	[REDACTED]
23.05.2012	Veröffentlichung Mittelbayerische Zeitung	[REDACTED]
24.05.2012	Veröffentlichung Donaukurier und Pfaffenhofener Kurier	[REDACTED]
28.06.2012	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	[REDACTED]
20.07.2012	Bekanntmachung Mittelbayerische Zeitung	[REDACTED]
23.07.2012	Bekanntmachung Donaukurier und Pfaffenhofener Kurier	[REDACTED]
12.12.2012	Gewerbeaufsichtsamt	[REDACTED]
18.03.2013	Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt	[REDACTED]
02.04.2013	Gewerbeaufsichtsamt	[REDACTED]

Die im Zusammenhang mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises angefallenen Prüfgebühren werden nach Abschluss der Prüfung und Bauüberwachung mit der hierfür geleisteten Vorschusszahlung abgerechnet.

Im Übrigen bleibt die Erhebung von Auslagen, welche dem Landratsamt Pfaffenhofen erst noch in Rechnung gestellt werden, vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Freundliche Grüße

Christine Winter

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

1.3

Ordnungswidrig i.S.d § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 62 Abs. 3 BImSchG).

2.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beantragte Gesamtanlage in den Anwendungsbereich des § 1 der 11. BImSchV fällt, d.h. eine Emissionserklärung abgegeben muss. Zuständige Behörde in Bayern ist nach Art. 4 Abs. 5 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) das Landesamt für Umwelt.

3.

Die Antragstellerin hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob die immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen in den Anwendungsbereich des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (TEHG) fallen. Für die gesondert zu erteilenden Emissionsgenehmigung ist nach § 4 Abs. 4, Satz 2 gemäß TEHG seit der Novelle des TEHG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zuständig.

4.

Sämtliche wasserrechtlichen Belange (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung inkl. Indirekteinleitung, Niederschlagswasserbeseitigung und Bauwasserhaltungen) wurden vom immissionsschutzrechtlichen Verfahren ausgenommen und in gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren behandelt.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese rechtzeitig vorher beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm im wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.

5

Es ist während der Bauphase besonders darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

6. Anlagenbezogener Gewässerschutz

Da derzeit aufgrund des Wegfalls des § 19 h Abs. 1 Satz 2 Nr.1 WHG (alt) dem Grund nach für Anlagen die nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind eine Eignungsfeststellungspflicht besteht, muss darauf hingewiesen werden, dass ggf. nach Inkrafttreten der AwSV nachträglich zur Rechtssicherheit eine Eignungsfeststellung gefordert werden muss wenn bekannt ist, welche Anlagen nach dem Willen des Bundesgesetzgebers einer Eignungsfeststellung bedürfen.

7.

Sämtliche anfallenden Materialien und Abfälle sind ordnungsgemäß zwischenzulagern und zu verwerten/entsorgen.

8.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz) der unverzüglichen Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Ingolstadt, oder an das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Untere Denkmalschutzbehörde.

9. Ergänzende Hinweise zum Arbeitsschutz:

- Auf den Gebäudedächern befinden sich Einrichtungen (z.B. RWA), welche einer regelmäßigen Wartung bedürfen. Für diese notwendigen Wartungs- und Inspektionsarbeiten ist entsprechend der Maßgaben der §§ 3, 4, 9 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sowie des § 3a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ein sicherer Zugang zum Dach zu schaffen und dafür Sorge zu tragen, dass dort ein ungefährdeter Aufenthalt im Arbeitsbereich möglich ist. Hierfür sind die RWA durchsturzsicher auszubilden und die Dachränder gegen Absturz zu sichern. Eine ausreichend hohe Attika an der Absturzkante ist in den vorliegenden Planunterlagen nicht erkennbar, ebenso ist eine alternative Umwehrung nicht vorhanden, auch Hinweise auf ein personenbezogenes Schutzsystem finden sich nicht.

- In den Projektunterlagen wird festgehalten, dass es keine Explosionsschutzbereiche gäbe. Laut den Hinweisen der Sicherheitsdatenblätter läge dies jedoch durchaus im Bereich des Möglichen. Soweit noch nicht erfolgt, sind Umgang und Lagerung der aufgeführten Gefahrstoffe wie auch die geplanten Arbeitsverfahren (z.B. spanende Bearbeitung) einer Explosionsschutzbetrachtung gemäß §§ 5, 6 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu unterziehen. Zusammenlagerungsverbote, die Möglichkeit elektrostatischer Aufladung sowie auch mögliche exotherme Reaktionen sind dabei zu berücksichtigen.
- Für den Umgang mit Gefahrstoffen ist ferner gemäß §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz und nach § 7 Gefahrstoffverordnung eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Anhand der für die Tätigkeit ermittelten Expositionskategorie sind geeignete Schutzmaßnahmen auszuwählen. Dabei ist auch zu ermitteln, ob ggf. arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen sowie weitere Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) notwendig sind.